

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen vom 24. Juni 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NW. S. 762) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122, SGV NW 213) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Personenkreis

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen.
- (2) Als beruflich selbständig im Sinne dieser Regelung gelten auch Hausfrauen und Hausmänner im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 3 GO NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag ersetzt bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde, die während der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 3 durchgeführt werden.
- (2) Einsatzdauer ist die Zeit zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Nachbereitung, Reinigung, Wiederbestückung des Einsatzfahrzeuges).
- (3) Bei Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist auch die Zeit umfasst, die der beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr benötigt, um von seiner Arbeitsstelle oder von seinem Wohnort zu dem für den Dienstantritt bestimmten Ort zu gelangen.

§ 3 - Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.

§ 4 - Ruhezeiten

- (1) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Normen oder sonstiger Regelungen individuell ermittelt.
- (2) Fallen Einsatz- und Ruhezeiten in die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3), sind die errechneten Gesamtstunden zu ersetzen.

§ 5 - Regelstundensatz

Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM (20,45 €) festgesetzt.

22.37.04 Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen

§ 6 - Pauschale

- (1) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (2) Die Verdienstausfallpauschale je Stunde darf den Höchstsatz nach § 7 nicht überschreiten.

§ 7 - Höchstsatz

Der Höchstbetrag für den Stundensatz wird auf 80,00 DM (40,90 €) festgesetzt.

§ 8 - Antragstellung

- (1) Der Ersatz des Verdienstausfalls soll innerhalb eines Monats nach dem Einsatz im Sinne des § 2 beantragt werden.
- (2) Der Ersatz soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags gezahlt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.